

**Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Dieter Gail**  
-----

■ Auskunft erteilt: Herr Stadtrat Rausch  
Zimmer-Nr.: 02-017  
Telefon: 0641/306-1004/1005  
Telefax: 0641/306-2004  
E-Mail: thomas.rausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
05.02.2010

Unser Zeichen  
III-R./si.- STV/2948/2010

Datum  
15. Oktober 2010

**Niederschrift der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010  
TOP 14 - Stellplatzbedarf im "Südviertel", Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die  
Grünen und FDP vom 05.02.2010 - STV/2948/2010**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 den obigen Antrag beschlossen. Der Magistrat berichtet dazu wie folgt:

In den Jahren 1950 bis ca. 1980 wurden Stellplätze durch Richtwerte und Erfahrungswerte ermittelt. Hier hat man sich auch nach der Handhabung anderer Städte orientiert. Die Forderung zum Nachweis von Stellplätzen war in der Reichsgaragenordnung verankert, die aber keinerlei Angaben eines Bemessungsmaßstabes zum Inhalt hatte.

Der Magistrat der Stadt Gießen hat in den Jahren 1950 – 1981 immer wieder Anläufe unternommen, eine Stellplatzsatzung aufzustellen. Es kam nie zu einem Beschluss, da der Bauausschuss stets Bedenken hatte, man könnte noch zu besseren Erkenntnissen kommen.

Bis dahin wurde bei Baumaßnahmen der Justus-Liebig-Universität der Stellplatznachweis nur nebensächlich behandelt.

Die Universität hat nach eigenen Bedürfnissen auf dem Universitätsgelände Parkplätze angelegt. Für Baumaßnahmen in öffentlicher Trägerschaft, hier das Land Hessen/Universität, ist ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich gewesen. Die Stadt Gießen wurde nur sehr eingeschränkt in die Bauvorhaben der Universität (insbesondere in den Nachkriegsjahren und der Wiederaufbauphase) mit eingebunden. Planunterlagen wurden der Stadt (Stadtplanungsamt) vorgelegt, die wieder zurückgegeben werden mussten. Geprüft wurde bei den Baumaßnahmen nur das Planungsrecht.

Beispiel aus einem typischen Zustimmungsverfahren (bsp. Physiologisches Institut) aus dem Jahre 1968:

*Anlässlich einer Besprechung der diesbezüglichen Planung zwischen dem Universitätsbauamt und dem Magistrat der Stadt Gießen –Stadtplanungsamt- wurde gegen das Bauvorhaben grundsätzlich keine baurechtlichen Bedenken erhoben. Hier ging es in erster Linie um die Einhaltung des örtlichen Polizeirechts und der Ortssatzung.*

*Auf dem Grundstück sind in unmittelbarer Nähe des Institutsgebäudes 22 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen.*

*Weitere Parkstände sind in ausreichender Anzahl auf dem Erweiterungsgebiet I der Humanmedizinischen Fakultät eingeplant worden.*

*Nach der Planung über die Versorgungs- und Außenanlagen des Ingenieurbüros H. Hamel vom November 1968 sind 842 Einstellplätze im Erweiterungsgebiet I nachgewiesen. Hierin sind die in Rede stehenden Einstellplätze für das 1. Mehrzweckinstitutsgebäude einbegriffen.*

Im Archiv des Bauordnungsamtes sind nur sehr wenige Universitätsbauakten hinterlegt. Stellplätze lassen sich nicht nachvollziehen. Die bestehenden, alten Universitätsgebäude aus dem vorgenannten Zeitraum leben von ihrem Bestandsschutz.

Mit der seit 1982 rechtsverbindlichen Satzung der Universitätsstadt Gießen zur Schaffung von Kraftfahrzeug-Einstellplätzen unterliegen auch die Neubauten der Universität dem Nachweis der erforderlichen Einstellplätzen nach Maßgabe der Stellplatzsatzung.

Durch die Teilung der ehemaligen Gesamt-Universität in „Justus-Liebig-Universität“ und „Rhönklinikum“ sind in 2006 zwei Ebenen entstanden. Eine öffentlich-rechtliche Ebene und eine privatrechtliche Ebene.

Jeder hat jetzt in seinem Bereich die Stellplätze nachzuweisen.

Die Rhönklinik hat das bereits getan. Baut darüber hinaus zusätzlich noch ein Parkhaus als Serviceleistung für ihre Patienten und Besucher.

Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze laut Satzung:

Universitätsklinikum: je 3 Betten / 1 EP;

Fläche für Praxen: 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche / 1 EP

Flächen für Forschung und Lehre: 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche / 1 EP

Fazit: die Rhönklinik AG mit ihrem Hauptgebäude (Neubau) und verschiedenen Nebengebäuden (Altbestand) kommen in der Summe dem Nachweis der erforderlichen Stellplätze nach. Dies wird abschließend in einem Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Die einzelnen Fragestellungen sind von der Bauordnungsbehörde wie folgt beantwortet:

#### Frage 1

Wie viele Stellplätze **müssten** gem. städtischer Stellplatzsatzung für die in der beigefügten tabellarischen Aufstellung (Tab. 1) benannten Objekte **nachgewiesen sein**?

Antwort:

Bei den überwiegenden Gebäuden der Universität wurde ein Baugenehmigungsverfahren nicht durchgeführt, da das Land Hessen, vertreten durch das seinerzeitige Universitätsbauamt, eigenständige Genehmigungsbehörde war.

(Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft bedürfen keiner Baugenehmigung, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist. § 69 HBO)

Aus vorgenanntem Grund liegen uns keine Planunterlagen vor, so dass wir nicht in der Lage sind, nach heutiger Stellplatzsatzung die einzelnen Objekte daraufhin zu überprüfen.

Frage 2

Wie viele Stellplätze **sind** gem. städtischer Stellplatzsatzung für die in der beigefügten tabellarischen Aufstellung benannten Objekte tatsächlich nachgewiesen/**geschaffen worden**?

Antwort:

Aufgrund nicht vorliegender Planunterlagen/Bauvorlagen lässt sich der theoretische Bedarf an Stellplätzen nicht nachvollziehen.

Daraus ergibt sich, dass ein Vergleich zwischen den theoretischen Stellplätzen und den praktisch auf den Grundstücken geschaffenen Stellplätzen nicht möglich ist.

Frage 3

Wie viele Stellplätze wurden in den Baugenehmigungsverfahren für die in der beigefügten tabellarischen Aufstellung benannten Objekte ggü. der Stadt ursprünglich gem. städtischer Stellplatzsatzung planerisch ausgewiesen?

Antwort:

In der Zeit des Wiederaufbaues (ab 1950) wurde die Frage des Stellplatznachweises nicht gestellt. Es wurden wohl Stellplätze an den einzelnen Instituten geschaffen - die waren aber in erster Linie den Professoren vorbehalten. Schon in 1968 hat die Universität für ihre verschiedenen Institute 842 Einstellplätze im Erweiterungsgebiet I nachgewiesen. Diese Stellplätze sind zwar planerisch festgehalten, wurden aber nicht verwirklicht.

Seit 1982 gibt es für die Stadt Gießen eine rechtsverbindliche Stellplatzsatzung. Seitdem wird auch bei Neubauten der Universität oder bei baulichen Veränderungen die einen höheren Stellplatzbedarf auslösen, die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen angewandt.

Bemessungsmaßstab für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze für die Justus-Liebig-Universität ist laut Satzung: für 3 Studierende / 1 Einstellplatz.

Die Universität hat nicht objektbezogen, sondern schwerpunktmäßig gebietsbezogen die Stellplätze nachgewiesen.

**Gebiet Naturwissenschaften:** Naturwissenschaften, Strahlencentrum, math. Institut

Studierende am Standort: 2804

Markierte Stellplätze: 1103

Erforderlich gemäß Satzung:  $2804/3 = 935 \text{ EP}$  vorhanden: **1103 EP**

**Gebiet Medizin/Klinikum (ohne UKGM):** Medizin südl. Aulweg, Medizin Frankfurter Straße, Veterinärmedizin

Studierende am Standort: 3449

Markierte Stellplätze: 1170

Erforderlich gemäß Satzung: 3449/3 = **1150 EP** vorhanden: **1170 EP**

#### Frage 4

In welchem Jahr wurden die in der beigefügten tabellarischen Aufstellung benannten Objekte erbaut und genehmigt und galt zu diesem Zeitpunkt bereits die städtische Stellplatzsatzung?

#### Antwort:

Bei den älteren Gebäuden kann bezüglich des Baujahres keine Angabe gemacht werden, da uns hierzu die entsprechenden Planunterlagen nicht vorliegen.

Bei allen Gebäuden und Baumaßnahmen vor 1982 war der Nachweis von Stellplätzen nicht relevant.

#### Frage 5

Wie hoch wird nach Stand der Planungen die zusätzliche Stellplatzanzahl für die angekündigten Neubauten Chemie (Heinr.-Buff-Ring/Leihgesterner Weg) und das Medizinische Forschungszentrum (Aulweg) sein?

#### Antwort:

Neubau Chemie befindet sich noch im Genehmigungsverfahren.

Die erforderlichen 301 Stellplätze für das Biomed. Forschungszentrum sind auf dem Grundstück nachgewiesen. Für das zukünftige Medizinische Forschungszentrum fehlen noch die Grunddaten zur Berechnung des Stellplatzbedarfs. Das Planungsverfahren ist erst angelaufen.

Für die Zukunft wird folgende Empfehlung des Bauordnungsamtes abgegeben:

Vor Fertigstellung aller geplanten Universitätsneubauten/-umbauten wird empfohlen, ein Baugenehmigungsverfahren anzustreben, das den gesamten Stellplatznachweis der Universität betrifft. Hier sind in einem Gesamtanlageplan / Freiflächenplan alle vorhandenen und markierten Stellplätze aufzunehmen. Dadurch wird eine Basis des Stellplatznachweises als Ausgangsposition für die Zukunft geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

R a u s c h  
(Stadtrat)

Anlagen

#### **Verteiler:**

CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
FW-Fraktion  
DIE LINKE. Fraktion  
Magistrat